

20.02.04**U - A - In - Wi**

Verordnung

der Bundesregierung

Sechste Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung

A. Zielsetzung

Um die Gewässer gegen Verunreinigungen zu schützen, dürfen Abwassereinleitungen gemäß § 7a Abs. 1 und 2 WHG nur erlaubt werden, wenn die Schadstofffracht des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Wenn die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen unverhältnismäßig sind, werden abweichende Anforderungen für vorhandene Einleitungen festgelegt.

B. Lösung

Nach § 7a Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 WHG legt die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates bundeseinheitliche, dem Stand der Technik entsprechende Anforderungen für Abwassereinleitungen in Form einer Rechtsverordnung fest.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen aufgrund dieser Verordnung keine zusätzlichen Kosten, soweit sie nicht selbst Anlagen betreiben, die in einen der Anwendungsbereiche fallen. Die Kosten sind nicht näher quantifizierbar, sie sind allerdings von geringer Bedeutung. Dem Bund entstehende Mehrkosten werden im jeweiligen Einzelplan durch Umschichtungen finanziert.

2. Vollzugsaufwand

Der zur Durchsetzung der Anforderungen bei den Ländern erforderliche Personalbedarf ist bereits durch § 7 a WHG vorgegeben.

E. Sonstige Kosten

Die Überwachung der Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer mit den neuen Analysen- und Messverfahren verursacht in erster Linie bei den Überwachungsbehörden zusätzliche Kosten, die noch nicht über die notwendige Ausrüstung für die Analystechnik verfügen. Soweit größere Einleiter zur Eigenkontrolle entsprechende Analystechniken einführen müssen, entstehen ihnen geringe Kosten, die nicht näher quantifizierbar sind. Auswirkungen auf Einzelpreise können nicht ausgeschlossen werden. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind aber nicht zu erwarten.

20.02.04

U - A - In - Wi

**Verordnung
der Bundesregierung**

Sechste Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 20. Februar 2004

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Sechste Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Schröder

Sechste Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung

Auf Grund des § 7a Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung der Abwasserverordnung

Die Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4047, 4550) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„Ein in der wasserrechtlichen Zulassung festgesetzter Wert für die Giftigkeit gegenüber Fischeiern, Daphnien, Algen und Leuchtbakterien nach den Nummern 401 bis 404 der Anlage zu § 4 gilt nach Maßgabe des Absatzes 1 auch als eingehalten, wenn die Überschreitung dieses festgesetzten Wertes auf dem Gehalt an Sulfat und Chlorid beruht. Der Verdünnungsfaktor erhöht sich in diesen Fällen um die Summe der Konzentrationen von Chlorid und Sulfat im Abwasser, ausgedrückt in Gramm pro Liter, geteilt durch den organismusspezifischen Wert x . Entspricht der Quotient nicht einem Verdünnungsfaktor der im Bestimmungsverfahren festgesetzten Verdünnungsfolge, so gilt der nächst höhere Verdünnungsfaktor. Bei der Bestimmung der Giftigkeit ist für x beim Fischei der Wert 3, bei Daphnien der Wert 2, bei Algen der Wert 0,7 und bei Leuchtbakterien der Wert 15 einzusetzen.“

2. Die Anlage „Analysen- und Messverfahren“ wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt II „Analysenverfahren“ wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 101, 208, 307 und 411 werden aufgehoben.

bb) In Nummer 302 wird die Spalte „Verfahren“ wie folgt gefasst:

„Bis zu einem Chloridgehalt von 5 g/l in der Originalprobe:

DIN EN 1485 (Ausgabe November 1996) mit folgender Maßgabe: Adsorption nach Abschnitt 8.2.2 und nach Nummer 501 dieser Anlage

Bei einem Chloridgehalt von mehr als 5 g/l in der Originalprobe:

DIN 38409-H22 (Ausgabe Februar 2001)“

cc) In Nummer 336 werden nach der Angabe „DIN 38407-F18 (Ausgabe Mai 1999)“ die Wörter „nach Maßgabe der Nummer 504 dieser Anlage“ angefügt.

dd) Nummer 401 wird wie folgt gefasst:

„Giftigkeit gegenüber Fischeiern (G_{Ei})

in der Originalprobe

DIN 38415-T 6

(Ausgabe August 2003)“

ee) In Nummer 402 wird die Angabe „Daphniengiftigkeit G_D “ durch die Angabe „Giftigkeit gegenüber Daphnien (G_D)“ ersetzt.

ff) In Nummer 403 wird die Angabe „Algengiftigkeit G_A “ durch die Angabe „Giftigkeit gegenüber Algen (G_A)“ ersetzt.

gg) In Nummer 404 wird die Angabe „Bakterienleuchthemmung G_L “ durch die Angabe „Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (G_L)“ ersetzt.

- b) Abschnitt III „Hinweise und Erläuterungen“ wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 505 wird aufgehoben.
 - bb) In Nummer 506 werden die Zahlen „101,“ und „208,“ gestrichen.
 - cc) In Nummer 509 wird die Angabe „und Nummer 411“ gestrichen.
3. In den Anhängen 9 Teil C Abs. 1, 13 Teil C Abs.1, 19 Teil C Abs.1 Satz 1 und 2, 23 Teil C Abs.1, 24 Teil C Abs. 1 und 3, 25 Teil C Abs.1, 27 Teil C Abs.1, 29 Teil C Abs. 1 und Teil F Nr. 1, 32 Teil C Abs. 1, 37 Teil C Abs.1, 38 Teil C Abs.1, 39 Teil C Abs.1, 40 Teil C Abs. 1, 42 Teil C Abs.1 und Teil F Abschnitt I und II jeweils Abs. 1, 43 Teil C Abs.1, 46 Teil D Abs. 1 und 2, 48 Teil 11 Abs. 4, 51 Teil C Abs. 1, 56 Teil C und 57 Teil C wird jeweils die Angabe „Fischgiftigkeit (G_F)“ durch die Angabe „Giftigkeit gegenüber Fischeiern (G_{Ei})“ ersetzt.
4. In den Anhängen 25 Teil C Abs. 6 und 54 Teil C wird die Angabe „Fischgiftigkeit von G_F “ durch die Angabe „Giftigkeit gegenüber Fischeiern von G_{Ei} “ ersetzt.
5. In Anhang 40 Teil C Abs. 3 wird die Angabe „Fischgiftigkeit mit einem Verdünnungsfaktor $G_F = 2$ “ durch die Angabe „Giftigkeit gegenüber Fischeiern von $G_{Ei} = 2$ “ ersetzt.
6. In den Anhängen 27 Teil C Abs. 1, 31 Teil E Abs. 1 und 2 und 32 Teil D Abs. 2 wird jeweils die Angabe „Bakterienleuchthemmung (G_L)“ durch die Angabe „Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (G_L)“ ersetzt.
7. In den Anhängen 27 Teil C Abs.1 und 57 Teil C Abs. 1 und Teil D wird jeweils die Angabe „Daphniengiftigkeit (G_D)“ durch die Angabe „Giftigkeit gegenüber Daphnien (G_D)“ ersetzt.
8. Anhang 22 Teil C Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

“4. Giftigkeit

| | | |
|---|----------|-------|
| Giftigkeit gegenüber Fischeiern | G_{Ei} | = 2 |
| Giftigkeit gegenüber Daphnien | G_D | = 8 |
| Giftigkeit gegenüber Algen | G_A | = 16 |
| Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien | G_L | = 32 |
| Erbgutveränderndes Potential (umu-Test) | G_M | = 1,5 |

Die Anforderungen beziehen sich auf die qualifizierte Stichprobe oder die 2-Stunden-Mischprobe.“

9. In den Anhängen 23, 27 und 51 wird jeweils Teil D Abs. 2 Nr. 1 wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

“1. Bei der Giftigkeit gegenüber Fischeiern, Leuchtbakterien und Daphnien einer repräsentativen Abwasserprobe werden nach Durchführung eines Eliminationstestes mit Hilfe einer biologischen Labor-Durchlaufkläranlage (Anlage z. B. entsprechend DIN 38412-L26) folgende Anforderungen nicht überschritten:

| | |
|--------------------------------------|---------------|
| Giftigkeit gegenüber Fischeiern | $G_{Ei} = 2,$ |
| Giftigkeit gegenüber Daphnien | $G_D = 4$ und |
| Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien | $G_L = 4.$ “ |

b) In Satz 2 wird das Wort „ G_F -Wertes“ durch das Wort „ G_{Ei} -Wertes“ ersetzt.

8. 10. In den Anhängen 25 Teil E Abs. 1, 38 Teil A Abs. 2 Nr. 3, 40 Teil E Abs. 1, 52 Teil A und 54 Teil E wird die Angabe „vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2694)“ ersetzt durch die Wörter „in der jeweils gültigen Fassung“.

9. In den Anhängen 33 und 47 wird Teil C jeweils wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 wird in die Tabelle folgende Zeile angefügt:
„Giftigkeit gegenüber Fischeiern (G_{Ei}) 2“
- b. Absatz 3 wird aufgehoben.
- c. Absatz 4 des Teils C in Anhang 47 wird Absatz 3.

Artikel 2**Neubekanntmachung**

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann die Abwasserordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt neu bekannt machen.

Artikel 3**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Begründung

I. Allgemeines

Um die Gewässer gegen Verunreinigungen zu schützen, dürfen Abwassereinleitungen gemäß § 7a Abs. 1 WHG nur erlaubt werden, wenn die Schadstofffracht des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Wenn die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen unverhältnismäßig sind, werden abweichende Anforderungen für vorhandene Einleitungen festgelegt. Mit der Abwasserverordnung bestimmt die Bundesregierung gemäß § 7a Abs. 1 und 2 WHG konkret die Anforderungen an das Einleiten von Abwasser.

Der vorliegende Verordnungsentwurf umfasst im Wesentlichen die notwendig gewordenen Umstellungen und Anpassungen auf den Parameter Giftigkeit gegenüber Fischeiern. Der bisherige Goldorfenfischtest wird sowohl aus Gründen des Tierschutzes als auch aus Gründen der Vereinfachung der Vollzugspraxis und der Harmonisierung des wasserrechtlichen Vollzugs durch das Verfahren zur Bestimmung der Giftigkeit gegenüber Fischeiern ersetzt. Derzeit müssen die Länder, wenn sie den Fischeitest einsetzen, im Fall der Überschreitung der Anforderungen des bisherigen Goldorfenfischtestes aus Abgabegründen noch zusätzlich den Goldorfenfischeitest durchführen und somit beide Verfahren vorhalten. Durch die Einführung des Fischeitestes im Ordnungs- und Abgabenrecht wird daher der Vollzug durch Vereinfachung entlastet.

II. Gender-Mainstreaming

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen wurden gemäß § 2 BgleiG und § 2 GGO geprüft. Personen sind von den Regelungsvorschlägen weder unmittelbar noch mittelbar betroffen. Die Relevanzprüfung zu Gleichstellungsfragen fällt somit negativ aus.

III. Kosten und Preiswirkungen

Die Umstellung und Anpassung auf den Parameter Giftigkeit gegenüber Fischeiern führt zu keiner Veränderung des Anforderungsniveaus für die betroffenen Abwassereinleitungen.

Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgabe ohne Vollzugaufwand

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen aufgrund dieser Verordnung keine zusätzlichen Kosten, soweit sie nicht selbst Anlagen betreiben, die in einen der Anwendungsbereiche fallen. Die Kosten sind nicht näher quantifizierbar, sie sind allerdings von geringer Bedeutung. Dem Bund entstehende Mehrkosten werden im jeweiligen Einzelplan durch Umschichtungen finanziert.

2. Vollzugaufwand

Der zur Durchsetzung der Anforderungen bei den Ländern erforderliche Personalbedarf ist bereits durch § 7a WHG vorgegeben. Die Überwachung der Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer mit den neuen Analysen- und Messverfahren kann zu zusätzlichen Kosten führen, soweit die notwendigen technischen Ausrüstungen noch nicht vorhanden sind. Fischeiteste werden seit einiger Zeit auch bereits parallel zum Goldorfenfischtest durchgeführt. Die Kosten für die Durchführung des Fischeitestes können geringfügig höher sein als beim Goldorfenfischtest.

Die Umstellung auf den Parameter Giftigkeit gegenüber Fischeiern ist notwendig, um, wie vom Gesetzgeber gefordert, eine bundeseinheitliche und damit auch dem Interesse der Wirtschaft dienende Vorgabe für die Überwachungsverfahren zu erreichen. Ganz überwiegend sind keine oder nur geringe Kosten zu erwarten, dies gilt auch für die mittelständische Wirtschaft. Auf der anderen Seite wird die Umstellung auf den neuen Parameter zu einer Entlastung führen, da aus abgaberechtlichen Gründen nicht mehr das bisherige „Schiedsverfahren Fischgiftigkeit“ vorgehalten werden muss.

Preiswirkungen

Die Überwachung der Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer mit den neuen Analysen- und Messverfahren verursacht in erster Linie bei den Überwachungsbehörden zusätzliche Kosten, die noch nicht über die notwendige Ausrüstung für die Analysetechnik verfügen. Soweit größere Einleiter zur Eigenkontrolle entsprechende Analysetechniken einführen müssen, entstehen ihnen geringe Kosten, die nicht näher quantifizierbar sind.

Auswirkungen auf Einzelpreise können nicht ausgeschlossen werden. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind aber nicht zu erwarten.

IV. Zu den Vorschriften im einzelnen

Zu Artikel 1

Artikel 1 umfasst die notwendig gewordenen Umstellungen und Anpassungen der Abwasserordnung auf den Parameter Giftigkeit gegenüber Fischeiern.

Mit dem Fischeitest wird bei der Bestimmung der Schädlichkeit dem Tierschutz Rechnung getragen. Die Bewertung der Schädlichkeit wird nicht verändert. Im Vergleich zum bisher durchgeführten Fischttest sind die Verfahrensempfindlichkeiten und Wirkungen vergleichbar. Durch einen geänderten Korrekturfaktor in salzhaltigem Abwasser wird Gleichwertigkeit hergestellt. Der Fischeitest berührt das Tierschutzgesetz nicht, es handelt sich nicht um einen Tierversuch im Sinne der gesetzlichen Definition. Der Fischeitest kann und soll daher den zur Zeit vorgeschriebenen Test an der Goldorfe vollständig ersetzen. Bei bisher über 1000 praktischen Erprobungen zum Vergleich des Fischttest mit dem Fischeitest an realen Abwasserproben verschiedener Abwasserbranchen wurde bisher die gleiche Ansprechempfindlichkeit beider Testsysteme festgestellt. Die Auswertung der im Rahmen des Normungsverfahrens vorgeschriebenen Ringtests unter Beteiligung der Länder und der Industrie ergab sehr gute Resultate sowohl für die Wiederholbarkeit als auch für die Vergleichbarkeit zwischen den Laboratorien. Geprüft wurden eine Abwasserprobe und eine Referenzsubstanz (EC50). Verfahrenskenndaten und alle wesentlichen Ergebnisse der Vergleichsuntersuchungen sind im Validierungspapier zur Norm dokumentiert. Die Ergebnisse des Fischeitestes sind hinsichtlich der Reproduzierbarkeit und statistischer Sicherheit dem Goldorfenfischtest um ein Vielfaches überlegen. Der Übergang vom Goldorfenfischtest zum Fischeitest führt in der Praxis grundsätzlich nicht zu einer Änderung der Anforderungen.

Im Interesse des Tierschutzes sowie der Harmonisierung von wasserrechtlichem Vollzug und Abgabenerhebung wird das Verfahren zur Bestimmung der Giftigkeit gegenüber Fischeiern auch im Abwasserabgabengesetz eingeführt.

Mit der Verordnung werden darüber hinaus redaktionelle Korrekturen und Aktualisierungen bei den Analysen- und Messverfahren vorgenommen.

Zu Nummer 1

Im neuen Absatz 4 wird der Einfluss des Chlorid- und Sulfatgehaltes des in der Verordnung für die Giftigkeit gegenüber Wasserorganismen festgelegten Verdünnungsfaktors bei salzhaltigem Abwasser geregelt.

Zu den Nummern 2 - 11

Neben der Umstellung der Anforderungen auf den Parameter Giftigkeit gegenüber Fischeiern umfasst die Änderung der Anlage „Analysen- und Messverfahren“ redaktionelle Korrekturen und klarstellende Ergänzungen sowie die Aktualisierung des Analysenverfahrens für den AOX für hohe Salzgehalte und die Streichung von Analysen- und Messverfahren für Parameter, für die in der Abwasserverordnung keine Festlegungen getroffen werden.

Zu Artikel 2

Dieser Artikel ermächtigt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit die Abwasserverordnung in der ab Inkrafttreten geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Zu Artikel 3

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten der Rechtsverordnung.